

Motion CVP-GLP-Fraktion:**«Sicherstellung und Finanzierung von Klassenlagern und Exkursionen in den Schulen des Kantons St.Gallen**

Gemäss Art. 19 Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) hat jedes Kind und jeder Jugendliche bis und mit Sekundarstufe I Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dies impliziert gleichzeitig auch den Anspruch auf eine positive staatliche Leistung im Bildungsbereich und umfasst somit alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel, insbesondere auch die entsprechenden Lehrmittel und Schulmaterialien. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hält zudem fest, dass Eltern nur dann Beiträge an die Kosten für Verpflegung sowie für Transport und Unterkunft in Klassenlagern und Exkursionen zahlen müssen, wenn «solche Veranstaltungen zum notwendigen Grundschulunterricht gehören». Besteht eine Pflicht zur Teilnahme an Exkursionen und Lagern, so fallen diesbezügliche Aufwendungen in den Bereich der notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel. Aus Art. 19 BV und aktueller Rechtsprechung folgt indes der Anspruch auf eine unentgeltliche Leistung.

In seinem Urteil vom 7. Dezember 2017 (2C_206/2016) hat das Bundesgericht festgehalten, dass den Eltern hierfür «nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Sie beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen Fr. 10.– und Fr. 16.– pro Tag bewegen» (E. 3.1.3.). Mit diesen Ausführungen hob das Bundesgericht im genannten Urteil Art. 39 des Volksschulgesetzes des Kantons Thurgau auf, gemäss welchem «für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen Beiträge erhoben werden können». Gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. a des St.Galler Volksschulgesetzes (sGS 213.1) kann der Schulrat bei besonderen Veranstaltungen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts «die Eltern an den Kosten, soweit ihnen Einsparungen erwachsen, beteiligen».

Mit dem genannten Bundesgerichtsurteil können ab sofort pro Tag für obligatorische Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager maximal Fr. 16.– je Kind bzw. Jugendlichen von den Schulen erhoben werden. Es besteht somit die Gefahr, dass die Schulen bei fehlender staatlicher Unterstützung für derartige Veranstaltungen, die für die Entwicklung kultureller und sozialer Kompetenzen, aber auch für den Klassenzusammenhalt wichtig sind, in Zukunft nicht mehr durchführen. Das Bundesgericht erwähnt weiter, «dass für Angebote, welche die Schule nicht im Rahmen des ordentlichen Unterrichts erbringt, es grundsätzlich möglich wäre, höhere Beiträge zu verlangen. Dies würde aber voraussetzen, dass eine ausreichende gesetzliche Grundlage gemäss den abgaberechtlichen Grundsätzen besteht».

Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der das Volksschulgesetz so anpasst, dass die Elternbeiträge in einem angemessenen Umfang erhoben werden können und die Zukunft von obligatorischen Schulreisen, Exkursionen, Klassenlagern und Projektwochen in der bisherigen Form gesichert ist.»

19. Februar 2018

CVP-GLP-Fraktion